

Blatts- und Blätterzeigebblatt

für den

Erscheint

Wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 89.

Dienstag, den 1. August

1893.

Verordnung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Rußland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichen Falls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit wieder aufnehmen zu können.

Die unter dem 2. September vorigen Jahres angeordneten, in Nr. 204 des „Dresdner Journals“ und Nr. 205 der „Leipziger Zeitung“ abgedruckten Maßnahmen haben sich im Allgemeinen bewährt, nachdem dieselben aber auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdner Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholera-Kommission unterzogen worden sind, wird hiermit Folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1) Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträte, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Ortspflichten des platten Landes die Gemeindevorstände und Gutsbesitzer) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder cholera-verdächtigen Krankheiten sofort in Kenntnis gesetzt werden. Namentlich sind auch die Führer der Pflanzfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des Erkrankungs- und Todesortes zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Polizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortzuführen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzügliche Ermittlungen durch den Bezirksarzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist als bald telegraphisch dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin anzuzeigen; denselben sind ferner täglich gedrägte Nachrichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Außerdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntnis zu geben.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Ministerium des Innern und im Gesundheitsamte eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es notwendig, daß sofortige Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3) Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuche der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4) In Betreff des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen.

5) Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die Kreisauptmannschaften können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, daß reisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen von ihrer Ankunft in solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, wo sich ein Seuchenherd gebildet hat, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6) Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte können bei Cholera- oder Anstehungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder beruflich oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Pflanzfahrzeuge und der öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflöße).

7) Die Polizeibehörde des von der Cholera ergriffenen Orts hat dafür zu sorgen, daß inficirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfection nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Kutschur von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Habsen und Lumpen zu verbieten.

Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschürten Ballen im Großhandel verpackten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierstapel, sowie endlich unverdächtigtes Reisgepäck.

Für den Postpaketverkehr aus Choleraergriffenen Orten vorgeschrieben werden, daß der Inhalt der Pakete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muß.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraergriffene sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren, Gegenstände aus dem Auslande zu unterlassen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraergriffenen Orten gebracht sind, zu desinficiren. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraergriffenen beschnitten anzuwenden sind, zwangsweise einer Desinfection unterworfen werden.

8) Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäcks- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post (Brief- u. Paket) Sendungen nicht zulässig.

9) Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken u. dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinficiren.

10) Die Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinficirenden Flüssigkeit getränkten Luchern gehüllt einzufahren. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Bestattung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Auslieferung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu unterlassen, das Leichengestell möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Vererdung der Cholera-Leichen ist unter Abklärung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beerdigung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu unterlassen.

11) In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die Gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12) Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Choleraerkrankten in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu unterlassen.

13) Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer dürfen Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfectionsmittel (Anlage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14) Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfection von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern u. dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15) Die Desinfectionen sind nach Maßgabe der Anweisung in Anlage VI zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten, in we-

chen die Anwendung heißen Wasserdampf als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfectionen haben unentgeltlich zu geschehen.

16) Eine etwa nach dem Muster der Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleraepidemie vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Orts in Bezug auf die in Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mängel unter besonderer Berücksichtigung der früher vorgewiesenen von Cholera betroffenen Verhältnisse hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorkommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte (siehe Anlage VIII) in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung und zwar aus dem Bezirke der Kreisauptmannschaft Bauken an den Bezirksarzt Dr. Hesse in Dresden (Chemisches Laboratorium des Professor Dr. Dempel, Reichstraße hier), aus dem Bezirke der Kreisauptmannschaft Dresden an Medizinalrath Professor Dr. Keßler hier (Bakteriologisches Laboratorium im Stadt Krankenhaus), aus dem Bezirke der Kreisauptmannschaft Zwickau an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig (Pathologisch-anatomisches Institut der Universität Leipzig) und aus dem Bezirke der Kreisauptmannschaft Leipzig an den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Hofmann in Leipzig (Bakteriologisches Institut der Universität Leipzig) behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des Bezirksarztes vom behandelnden Arzte vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1) Die Choleraerkrankten von anderen als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der Bezirksarzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unternehmungsraum zu überführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachts wie Choleraerkrankte zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gebunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evaluation kann notwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gepliten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit u. dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der Erkrankten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2) Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3) Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwasser, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4) In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfection der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausföhrung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

5) Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Choleraerkrankten, deren Excreten oder Entleerungen, in Berührung kommen (Krankenhüter, Desinfectoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfectionsvorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.